

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per Email an



Ihre Nachricht  
03.04.2020

Unser Zeichen  
75d-U8710-2020/15-8

Telefon 

München  
08.05.2020

Länderanhörung Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG) bitten wir Sie, folgende Änderungswünsche einzuarbeiten.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass auch zukünftig die zuständigen Landesbehörden abschließend über die Schutzbedürftigkeit der Betreiberdaten entscheiden.

**Zu § 2 Absatz 4:**

Die Regelung nach § 2 Absatz 4 SchadRegProtAG, dass das Umweltbundesamt die Informationen spätestens 15 Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres, für das die Informationen erfasst werden, in das Register einstellt, sollte angepasst werden.

Wir regen an, die Veröffentlichung der Informationen analog zu den Regelungen

nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festzulegen, nach denen die Kommission die Informationen bereits nach zwölf Monaten veröffentlicht. Es ist dem Bürger nicht zu vermitteln, warum die Informationen im nationalen Register ([www.thru.de](http://www.thru.de)) erst drei Monate nach der Veröffentlichung durch die Kommission im EU-weiten Register vorliegen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Referentenentwurfs bereits bis zum 31. Oktober des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres die Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 an das Umweltbundesamt.

*Formulierungsvorschlag:*

*„Das Umweltbundesamt stellt die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Informationen jährlich und zwar spätestens **zwölf** Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres, für das Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung außerhalb des Standortes von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser erfasst werden (Berichtsjahr), in das Register ein.“*

**Zu § 5 Absatz 1 Satz 2:**

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der derzeit gültigen Fassung des SchadRegProtAG muss das elektronische Format verwendet werden, sofern das Umweltbundesamt dies vor Ende des Erklärungszeitraums festgelegt hat. Das elektronische Format ist somit zwölf Monate vor dem Termin für die Übermittlung der Berichte der Betreiber durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden an das Umweltbundesamt durch dieses festzulegen.

Im vorliegenden Referentenentwurf ist kein Zeitpunkt mehr festgelegt, bis wann das Umweltbundesamt das elektronische Format spätestens festlegen muss. Erfolgt diese Festlegung nicht rechtzeitig vor dem Termin für die Übermittlung der Berichte der Betreiber durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden an das Umweltbundesamt, so kann dies dazu führen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden die vorgegebenen Termine nicht einhalten können, da sie die für die Berichterstattung verwendete Software kurzfristig nicht anpassen können.

*Formulierungsvorschlag:*

*„Für die Übermittlung ist das **spätestens zwölf Monate vor den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils genannten Terminen** durch das Umweltbundesamt festgelegte elektronische Format zu verwenden.“*

*Alternativ:*

Die geänderte Fassung sollte diesen Zeitraum beibehalten und § 5 Absatz 1 am Ende um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Das elektronische Format ist den nach Landesrecht zuständigen Behörden spätestens zwölf Monate vor den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils genannten Terminen bekanntzugeben.“*

**Zu § 5 Absatz 2 Satz 2:**

Die Formulierung in § 5 Absatz 2 Satz 2 „Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ ist entweder eine Abkehr vom bisher verfolgten Ansatz der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Feststellung des öffentlichen Interesses bezogen auf die Schutzgründe des § 5 Absatz 2 oder ist zumindest im Hinblick auf die Zuständigkeit nicht eindeutig formuliert.

Unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Bewertung der Schutzgründe des § 5 sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

*Formulierungsvorschlag:*

*„Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn nach Feststellung der nach Landesrecht zuständigen Behörde das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“*

**Zu § 5 Absatz 3 Satz 8:**

§ 5 Absatz 3 Satz 8 regelt durch die Formulierung „... nicht in das Register einstellen soll.“ nicht klar, dass sensible Betreiberinformationen, die bislang nicht an das Umweltbundesamt berichtet wurden, zukünftig unter Angabe des Schutzgrundes durch die nach Landesrecht zuständige Behörde berichtet, aber nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht werden (siehe Seite 11 Absatz 5 im Vorblatt zum Referentenentwurf vom 24.03.2020).

*Formulierungsvorschlag:*

*„Bei der Übermittlung an das Umweltbundesamt gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde an, welche Informationen als schützenswert angesehen werden und bezeichnet die Gründe, weshalb das Umweltbundesamt diese Informationen nicht in das Register einstellen darf.“*

**Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:**

§ 5 Absatz 4 Satz 1 regelt durch die bestehende Formulierung sprachlich nicht eindeutig, dass sensible Betreiberinformationen, die an das Umweltbundesamt durch die Länder berichtet wurden, nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht werden.

*Formulierungsvorschlag:*

*„Liegt nach Absatz 2 oder 3 ein Grund für die Nichteinstellung einer Information in das Register vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen in das Register einzustellen. Ist es nicht möglich die betroffenen Informationen auszusondern, ist eine Einstellung der Informationen in das Register nicht vorzunehmen.“*

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Aussage im Vorblatt des Referentenentwurfs, dass bei den Ländern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, aus unserer Sicht nicht korrekt ist. Die für die Berichterstattung genutzten Webanwendungen werden im Rahmen des VKoopUIS-Projektes „BUBE“, in dem alle Länder und der Bund vertreten sind, gemeinschaftlich betrieben und weiterentwickelt. Die Kosten für die erforderliche Anpassung werden von allen Kooperationspartnern anteilig nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssel übernommen. Die Länder sind somit in Summe mit 30.000 Euro an der Anpassung der Webanwendungen beteiligt.

Zusammenfassend gesehen muss die abschließende Entscheidung über die Veröffentlichung der Umweltdaten der Betreiber weiterhin durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen. Eine Kompetenzverlagerung von den Ländern an den Bund tragen wir nicht mit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. [REDACTED]  
Ministerialdirigentin